

Ausschreibung

Polizeiliche Grundversorgung für die Gemeinden Bellikon, Oberrohrdorf, Stetten und Tägerig, sowie die Stadt Mellingen

Kontaktstelle:

Gemeindeverwaltung Stetten
Herr Stephan Schibli - Gemeindeammann
Schulhausstrasse 4
5608 Stetten

Verfahrensart:

Die vorliegende Evaluation erfolgt ausserhalb des formellen Anwendungsbereichs der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), da die polizeiliche Grundversorgung eine hoheitliche Aufgabe darstellt. Sie orientiert sich jedoch freiwillig an deren Grundprinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit.

Gegenstand:

Erbringung der polizeilichen Grundversorgung gemäss Aargauischem Polizeidekret. Gemeinden Bellikon, Oberrohrdorf, Stetten und Tägerig, sowie die Stadt Mellingen beschafft die polizeiliche Grundversorgung für ihr Gemeindegebiet, bzw. Stadtgebiet.

Ziel ist die Sicherstellung von:

- Öffentlicher Sicherheit und Ordnung
- Verkehrssicherheit
- Verwaltungspolizeilichem Vollzug

Anbieter können insbesondere sein:

- Regionalpolizeien
- Kantonspolizei Aargau

Die Leistung ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Aargau zu erbringen.

Die Auftraggeberin legt besonderen Wert auf:

- nachhaltige personelle Stabilität
- gesicherte Rekrutierungsfähigkeit
- professionelle Führungsstruktur
- langfristige Sicherstellung der Leistungserbringung

Diese Kriterien werden im Zuschlagsverfahren besonders berücksichtigt.



Angaben zum Anbieter

1. Anbieter

Organisation / Polizeikorps	Kantonspolizei Aargau
Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Verwaltung (Behörde)
Adresse	Tellstrasse 85
PLZ / Ort	5001 Aarau
E-Mail	Info@kapo.ag.ch
Internet	Kantonspolizei Aargau - Kanton Aargau

2. Ansprechpartner

	Ansprechpartner	Operative Verantwortung	Politische Verantwortung
Name	Matthias Schildknecht	Michael Leupold	Dieter Egli
Funktion	Abteilungschef Stationierte Polizei	Kommandant	Regierungsrat / Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres
Telefon direkt	+41 62 835 84 50	+41 62 835 82 00	+41 62 835 14 17
E-Mail	matthias.schildknecht@kapo.ag.ch	michael.leupold@kapo.ag.ch	dieter.egli@ag.ch

3. Angebotsumfang

Bitte ankreuzen, für welche Gemeinden bzw. Stadt dieses Angebot abgegeben wird:

- ☒ Bellikon
- ☒ Mellingen
- ☒ Oberrohrdorf
- ☒ Stetten
- ☒ Tägerig

Ist das Angebot nur gültig, wenn alle fünf Gemeinden / Stadt gemeinsam beitreten?

☐ Ja

☒ Nein

Mindestanzahl Gemeinden / Stadt für die Angebotsgültigkeit

1

Gemeinde



4. Verbindlichkeit des Angebots

Der Anbieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass:

- die eingereichten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind;
- das Angebot während der Dauer des Evaluationsverfahrens verbindlich bleibt;
- die angebotenen Leistungen gemäss den Ausschreibungsunterlagen erbracht werden können.

5. Ort, Datum und Unterschrift

Ort / Datum: Aarau, 9. Juli 2026

Name und Funktion:

Hptm Matthias Schildknecht
Kantonspolizei Aargau
Abteilungschef Stationierte Polizei

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Digital unterschrieben von
Schildknecht Matthias
Oliver TD0YMG
Datum: 2026.07.09 18:01:51
+02'00'

Weitere Bemerkungen / Erläuterungen zum Anbieter

Die Kantonspolizei Aargau nimmt nicht als Anbieterin an einem submissionsrechtlichen Ausschreibungsverfahren teil. Als kantonale Polizeibehörde erbringt sie Leistungen gegenüber Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und gestützt auf die dafür vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Grundlagen.

Mit dem ausgefüllten Fragebogen unterbreitet die Kantonspolizei Aargau deshalb kein Angebot im Sinne einer Teilnahme an der Ausschreibung. Vielmehr zeigt sie damit auf, welche polizeilichen Leistungen die Gemeinden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen bei der Kantonspolizei Aargau einkaufen können und zu welchen Konditionen eine entsprechende Leistungserbringung möglich ist.

Grundlage dafür bilden insbesondere § 3 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ([Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200](#)), § 70 der Polizeiverordnung ([PolV; SAR 531.211](#)) sowie § 5 des Polizeidekrets ([PolD; SAR 531.210](#)).

Leistungskatalog „polizeiliche Grundversorgung“

6. Grundauftrag (zwingend zu erfüllen)

Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Öffentliche Sicherheit	Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit	Flächendeckende polizeiliche Präsenz im Gemeindegebiet.	Ja	Patrouillentätigkeit im üblichen Rahmen, zusätzlich fokussiert auf die Vertragsgemeinden (§2 Abs. 1 lit. d und e PolD)
		Unterstützung und Schutz der kommunalen Ämter bei kritischen Amtshandlungen	Teilweise	Unterstützung bei polizeilicher Zuständigkeit oder (von Gesetz her) gegebener Amtshilfe (§2 Abs. 1 lit. c PolD)
Intervention	Erstintervention bei Ereignissen	Sofortiges Einschreiten bei Notlagen, Streitigkeiten, Gewalt	Ja	(§2 Abs. 1 lit. l PolD)
		Intervention bei Alarm durch Sozialdienst, Finanzverwaltungen, Betreibungsämter	Ja	(§2 Abs. 1 lit. c, k und l PolD)
Patrouillentätigkeit	Präventive Präsenz	Regelmässige sichtbare und verdeckte Patrouillen. Die Anbieter haben die jährlich garantierten Präsenz- und Patrouillenstunden pro Gemeinde verbindlich auszuweisen.	Ja	Siehe Leistungsparameter, Präsenzstunden. (§2 Abs. 1 lit. d PolD)
Ansprechstelle Bevölkerung	Bürgerkontakt	Niederschwellige Erreichbarkeit (Schalter / Telefon) Wo ist der nächste zuständige Polizeiposten resp. wie weit ist der Anfahrtsweg bis zu den Gemeinden?	Ja	Die polizeiliche Zuständigkeit liegt beim Polizeistützpunkt Baden (Schalteröffnung: Montag-Freitag, 08.00 - 11.45 / 13.30 - 17.00 Uhr). Für die fünf Gemeinden wird durch die Kantonspolizei Aargau aufgrund deren Grösse kein separater Polizeistützpunkt betrieben. Notfall: 24/7 Erreichbarkeit via Kantonale Notrufzentrale der Kantonspolizei (Tel. 117).
Strafverfolgung	Rapportierung / Ermittlungen bei festgestellten strafbaren Handlungen	Wird bei Straftatbeständen rapportiert und ermittelt? Erfolgt dies abschliessend oder muss dafür der jeweilige Fall an eine andere Organisation übergeben werden?	Ja	Abschliessende Fallbearbeitung, sofern die Delikte in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fallen.

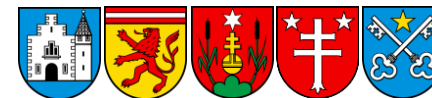


7. Sicherheitspolizeiliche Leistungen

Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Konfliktintervention	Streitigkeiten / häusliche Gewalt	Lagebeurteilung, Sofortmassnahmen, Rapportierung	Ja	Im Rahmen der üblichen Patrouillentätigkeit (§2 Abs. 1 lit. g und h PolD)
Gefahrenabwehr	Bedrohungen / Störungen	Präventive und repressive Massnahmen	Ja	Im Rahmen der üblichen Patrouillentätigkeit
Veranstaltungen	Sicherheitsdispositive	Planung, Präsenz, Intervention	Nein	Grundsätzlich sind die Gemeinden die zuständigen Ansprechstellen für Veranstaltungen. Die Kantonspolizei Aargau berät die Gemeinden in polizeilichen Fragestellungen und bei Bedarf gemeinsam mit diesen auch die Veranstaltungsverantwortlichen. Eine direkte und eigenständige Beratung der Veranstaltungsverantwortlichen erfolgt nicht, da diese Leistung gemäss Polizeidekret ausdrücklich ausgenommen ist und nicht im Rahmen des Gesamtpakets bei der Kantonspolizei eingekauft werden kann (§2 Abs. 1 lit. b PolD, i.V.m. § 5 PolD)
Gemeindepolizeiliche Erlasse	Vollzug	Durchsetzung kommunaler Reglemente	Ja	Der Vollzug des kommunalen Polizeireglements ist im Leistungsumfang bei einem Einkauf polizeilicher Leistungen bei der Kantonspolizei Aargau integriert. (§ 2 Abs. 1 lit. f PolD)
Alarmanlagen	Intervention bei Alarmeinsätzen (nicht nur Sozialdienst/Finanzen, sondern generelle Alarmintervention auf dem Gemeindegebiet).		Ja	Im Rahmen der üblichen Patrouillentätigkeit (§ 2 Abs. 1 lit. k PolD)

8. Verkehrspolizeiliche Leistungen

Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Verkehrsüberwachung	Ruhender Verkehr	Parkkontrollen, Ordnungsbussen	Teilweise	Die Verkehrsüberwachung im Bereich des ruhenden Verkehrs, insbesondere Parkkontrollen und die Erhebung von Ordnungsbussen, erfolgt durch die Kantonspolizei Aargau nur teilweise. Sie wird im Rahmen von Feststellungen anlässlich der ordentlichen Patrouillentätigkeit wahrgenommen. Ergänzend können bei erkannten Problemzonen gezielte Kontrollen erfolgen. (§ 3 Abs. 1 lit. a PolD) Nicht Bestandteil des Leistungsumfangs ist hingegen die systematische Kontrolle und der Vollzug eines kommunalen Parkreglements. Sofern eine Gemeinde solche Kontrollen wünscht, hat sie diese Leistung ausserhalb des Leistungseinkaufs bei der Kantonspolizei Aargau, beispielsweise bei Dritten, einzukaufen.
	Fliessender Verkehr	Geschwindigkeits- und Verhaltenskontrollen (innerorts)	Ja	Geschwindigkeitskontrollen erfolgen durch die Kantonspolizei Aargau mit dem Fokus auf die Verkehrssicherheit. Sie werden insbesondere dort durchgeführt, wo aufgrund der örtlichen Verhältnisse, des Unfallgeschehens, von Hinweisen aus der Bevölkerung oder von Feststellungen der Polizei ein erhöhtes Risiko besteht. (§ 3 Abs. 1 lit. b PolD)
Verkehrsregelung	Manuelle Verkehrsregelung	Bei Unfällen, Baustellen, Events	Teilweise	Verkehrsregelungen werden durch die Kantonspolizei Aargau im Ereignisfall, insbesondere bei Unfällen, wahrgenommen. (§ 3 Abs. 1 lit. c PolD)



				Bei Bedarf kann wie bisher die Feuerwehr beigezogen werden, diese wie auch der Zivilschutz wird durch die Kantonspolizei bei Bedarf instruiert (§ 3 Abs. 1 lit. d PolD). Verkehrsregelungen im Zusammenhang mit Baustellen, Veranstaltungen oder vergleichbaren planbaren Einsätzen gehören nicht zum polizeilichen Leistungsumfang. Für solche Aufgaben sind durch die zuständigen Stellen entsprechend zugelassene Sicherheits- oder Verkehrsdienstunternehmen beizuziehen.
Unfallaufnahme	Verkehrsunfälle	Aufnahme von Verkehrsunfällen	Ja	Die Bearbeitung von Verkehrsunfällen ist bereits heute Aufgabe der Kantonspolizei Aargau. Sie erfolgt unabhängig vom Leistungseinkauf im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der Kantonspolizei.
Signalisation	Verkehrsankordnungen	Umfang Mitwirkung bei Signalisation und Markierung	Teilweise	Die Kantonspolizei Aargau kann die Gemeinden bei Fragen zur Signalisation fachlich beraten.



Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Prävention	Verkehrserziehung	Schulunterricht, Kampagnen	Ja	Die Verkehrserziehung / Instruktion erfolgt durch die Kantonspolizei Aargau mit eigenen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten. (§ 3 Abs. 1 lit. d und g PolD)
		Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes (Zentrale Ausbildung)	Ja	
		Beratung bei Verkehrsanordnungen inkl. Baustellen	Teilweise	Beratung der Gemeinde
Öffentlicher Verkehr:	Intervention in lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich.		Ja	Sofern es eine polizeiliche Fragestellung betrifft
Schulwegsicherung	Über den Unterricht hinausgehende Überwachung der Schulwege (Prävention).		Teilweise	Bei ausgewiesenem Bedarf (z.B. Aktion Schulbeginn) Weiterer Bedarf (z.B. Schülerlotsen) kann durch Dritte ausgeführt werden.

9. Verwaltungspolizeiliche Leistungen

Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Kontrolltätigkeiten	Gewerbe, Gastgewerbe, Taxi	Periodische und anlassbezogene Kontrollen <ul style="list-style-type: none"> • des Arbeitsgesetzes • der Ruhetagregelung • der Ladenschlussvorschriften • des Gastgewerberechts • über die Einhaltung Polizeistunde • des Reklamewesens • des Taxigewerbes • der Preiskontrolle • der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen 	Ja	Systematische Kontrollen im Bereich des Gewerbe- und Umweltgesetzes sowie vergleichbarer Vorschriften sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der Kantonspolizei Aargau. (§ 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 PolD)
	Umwelt / Abfall / Tierhaltung	Vollzug gesetzlicher Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle und Schutz vor übermässigen Immissionen • der Flur-, Forst-, und Jagdpolizei • der Tierhaltung • des Pflanzenschutzes • des Hundegesetzes • des Fischereiwesens • der Abfallbeseitigung • der Umweltschutzgesetzgebung sowie der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften • Verzeigung bei Missachtung der Umweltschutzgesetzgebung • Verzeigung von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften 		Bei konkretem Anlass oder Verdacht können jedoch anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden. Werden dabei Widerhandlungen festgestellt, erfolgt die weitere Bearbeitung inklusive entsprechender Verzeigung durch die Kantonspolizei Aargau.



Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Kontrolltätigkeiten	Arbeits- und Aufenthaltsrecht	Kontrollen inkl. Logis	Ja	Das Thema Spezialgewerbe wird bereits heute durch die Kantonspolizei Aargau kantonal koordiniert. Die Umsetzung vor Ort ist im Rahmen eines Leistungseinkaufs bei der Kantonspolizei Aargau integriert.
Fundwesen	Fundsachen	Entgegennahme, Registrierung, Weiterleitung	Ja	Fundsachen können durch die Kantonspolizei Aargau entgegengenommen werden. Dies erfolgt jedoch nicht im Sinne des Betriebs eines Fundbüros. Die Kantonspolizei nimmt Fundsachen entgegen und leitet diese, wenn die Verliererin oder der Verlierer beziehungsweise die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden, an die zuständige Gemeinde oder an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle weiter. (§ 4 Abs. 1 lit. b PolD, i.V.m. § 5 PolD)
		Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern und Motorfahrrädern	Ja	
Zustellungen	Amtliche Dokumente	Zustellung im Auftrag Behörden	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. d PolD)
Rechtshilfe	Vollzugshilfe	Unterstützung Gemeindebehörden	Ja	Falls es polizeiliche Fragestellungen betrifft
Zwangsmassnahmen	Wegweisungen / Zuführungen	Vollzug gemäss Auftrag	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. i PolD)
		Zuführung vor Behörden und Ämter	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. c PolD)
		Zustellung von unzustellbaren Verfügungen und Urkunden	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. d PolD)
		Erledigung von polizeilichen Rechtshilfeersuchen	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. e PolD)
		Überführung in Anstalten (Fürsorgerischer Freiheitsentzug)	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. g PolD)



		Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen z.Hd. des Strassenverkehrsamtes	Ja	(§ 3 Abs. 1 lit. i PoLD)
		Haus- und Mietsausweisungen	Ja	(§ 4 Abs. 1 lit. h PoLD)



10. Zusatz- und Unterstützungsleistungen

Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Zusammenarbeit	Unterstützung Kantonspolizei Aargau	Gemeinsame Einsätze, Fahndungen	entfällt	
		Mitwirkung bei Fahndungen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Überwachungen und Präventionsaktionen	entfällt	
		Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes und Leisten der ersten Hilfe	entfällt	
		Unterstützung der kantonalen Amtsstellen im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Aktionen	entfällt	
Kleinkriminalität	Anzeigenaufnahme	Welche Delikte werden aufgenommen?	Ja	Alle (Grundauftrag Kantonspolizei)
		Verzeigung von geringfügigen Vermögensdelikten (Antragsdelikt)	Ja	dito
		Verzeigung von Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes	Ja	dito
Spezialdienste	Präventionsarbeit	Jugend, Gewalt, Cyber	Ja	Die Kantonspolizei Aargau verfügt über Spezialdienste in diesem Bereich.
Events	Erweiterte Sicherheitskonzepte	Grossveranstaltungen	Teilweise	Bei Grossveranstaltungen übernimmt die Kantonspolizei Aargau im Bereich Sicherheit die Gesamteinsatzleitung (§ 2 PolG). Die Erarbeitung von erweiterten Sicherheitskonzepten, insbesondere für den Einsatz privater Sicherheitsdienste, obliegt jedoch den Gemeinden beziehungsweise den von den Gemeinden beauftragten Sicherheitsdiensten. Die entsprechenden Konzepte sind mit der Kantonspolizei Aargau abzusprechen und auf die polizeiliche Einsatzplanung abzustimmen. Dieses Vorgehen entspricht



				<p>der heutigen Praxis, beispielsweise bei grösseren Veranstaltungen wie dem Maiezug-Vorabend in Aarau.</p> <p>Einsatzstunden der Kantonspolizei können den Veranstaltern gemäss § 9 der Gebührenverordnung des Kantons Aargau (GebührV; SAR 662.111) verrechnet werden.</p>
Beratung	Sicherheitsberatung Gemeinde	Risikoanalysen	Ja	Gemeindebehörden werden beraten (§ 2 Abs. 1 lit. c PolD)
Unterstützung von verwaltungspolizeilichen Aufgaben, die in der Regel von den Gemeindeverwaltungen wahrgenommen werden	Die Polizeiorganisation unterstützt die Gemeinden in diesen Bereichen insbesondere durch Wahrnehmungen und Beobachtungen auf den regelmässigen Patrouillen oder bei Bedarf für Vollzugsaufgaben	Erledigung von Rechtshilfegesuchen im eigenen Zuständigkeitsbereich	Teilweise	<p>Die Kantonspolizei Aargau unterstützt die Gemeinden bei verwaltungspolizeilichen Aufgaben nur dann, wenn eine polizeiliche Fragestellung betroffen ist. Reine Vollzugs- oder Verwaltungsaufgaben ohne polizeilichen Handlungsbedarf sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs.</p> <p>(§ 4 Abs. 1 lit. f PolD)</p>
		Fremdenpolizei	Ja	



11. Personalstruktur

Leistungsbereich	Konkrete Leistung	Beschreibung	Erfüllt Ja / Nein	Bemerkungen / nähere Umschreibung
Soll-Personalbestand	≥ 90 % (über 3 Jahre)	Der tatsächliche Personalbestand soll über einen Zeitraum von drei Jahren im Durchschnitt mindestens 90 % des festgelegten Soll-Personalbestandes erreichen, um eine dauerhaft ausreichende personelle Ausstattung und stabile Aufgabenerfüllung sicherzustellen.	Ja	In den letzten drei Jahren (2023–2025) betrug die maximale Unterschreitung der bewilligten Stellen (Soll) zum jeweiligen Jahresende maximal 0,75 %.
stabile Führungsstruktur	keine Vakanzen in Schlüsselpositionen	Eine stabile Führungsstruktur ist gegeben, wenn Schlüsselpositionen durchgehend besetzt sind und über den Betrachtungszeitraum keine personellen Vakanzen in diesen Funktionen auftreten.	Ja	Die Führungsstruktur der Kantonspolizei Aargau ist sehr stabil. Die relevanten Schlüsselpositionen sind besetzt, wodurch Kontinuität, Verlässlichkeit und klare Führungsverhältnisse gewährleistet sind.
Fluktuationsrate	≤10 % (über 3 Jahre)	Eine erhöhte Fluktuation liegt vor, wenn die jährliche Fluktuationsrate über einen Zeitraum von drei Jahren im Durchschnitt mindestens 10 % beträgt und damit auf eine instabile personelle Situation hinweist.	Ja	Die Fluktuationsrate der Kantonspolizei Aargau lag in den Jahren 2023 bis 2025 durchschnittlich bei rund 4,2 % (zwischen 4% und 4.5%).

12. Vertragsmodalitäten

Leistungsbereich	Beispiel / Erläuterungen	Antwort / nähere Umschreibung
Laufzeit	4 Jahre	Vereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 PolG können gemäss § 70 Abs. 1 PolG für jeweils höchstens vier Jahre abgeschlossen werden.
Verlängerung	Option 1–2 Jahre	Erneut für jeweils höchstens vier Jahre möglich.
Kündigung	Jährlich auf Ende jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten	Die Kantonspolizei Aargau ist mit dieser Vertragsmodalität einverstanden.
Mitwirkung	Jede Gemeinde hat einen Sitz in der Polizei-Kommission. Die Rechte und Pflichten werden im Gemeindevertrag geregelt. (siehe Beilage)	Eine Repol-Kommission im bisherigen Sinn wird bei einem Leistungseinkauf bei der Kantonspolizei Aargau nicht mehr bestehen. Die bisherige Kommission regelt die Verbindlichkeiten zwischen den Gemeinden und der Leitgemeinde; diese Struktur entfällt. Ein regelmässiger Austausch im Sinne eines Steuerungsausschusses wird jedoch als sinnvoll erachtet. Dieser soll insbesondere dazu dienen, niederschwellig Problemstellungen, unterschiedliche Erwartungen, besondere Entwicklungen oder konkrete Anliegen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam zu besprechen.
Frist zur Vorlage eines unterschrittsreifen Vertrags	Der Anbieter hat verbindlich anzugeben, innert welcher Frist nach Zuschlag ein vollständig ausgearbeiteter und unterschrittsreifer Vertragsentwurf vorgelegt werden kann. Zusätzlich ist darzulegen, welche internen Genehmigungs- oder Freigabeprozesse hierfür erforderlich sind.	Die Ausarbeitung eines vollständig ausgearbeiteten und unterschrittsreifen Vertragsentwurfs nimmt erfahrungsgemäss rund drei bis vier Monate in Anspruch. Die Genehmigung erfolgt durch den Regierungsrat. Die Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung ist jeweils per Jahresbeginn vorgesehen.
Rechtsgrundlagen / Polizeireglement	Der Anbieter hat darzulegen, welches Polizeireglement bzw. welche rechtlichen Grundlagen für die Leistungserbringung und den Vollzug zur Anwendung gelangen. Insbesondere ist aufzuzeigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. ob das bestehende kommunale Polizeireglement weitergeführt werden kann 2. welche Anpassungen erforderlich wären 3. wie gemeindespezifische Vorschriften vollzogen werden 4. welche Kompetenzen bei der Gemeinde verbleiben 	Das bestehende kommunale Polizeireglement kann angepasst weitergeführt werden. Erforderlich wäre insbesondere eine Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs auf die Vertragsgemeinden. Zudem müsste die Bezeichnung des bisherigen Auftragnehmers, namentlich der Repol Rohrdorferberg-Reusstal, angepasst werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der letzten Überarbeitung des Polizeireglements die Verrechnung von Kosten bei Straftaten vorgesehen war, beziehungsweise thematisiert wurde. Eine solche Regelung müsste auf die rechtliche Korrektheit überprüft und allenfalls aus dem Polizeireglement gestrichen werden. Eine detaillierte Überarbeitung würde unter Beizug des Rechtsdienstes der Kantonspolizei Aargau erfolgen.



		Gemeindespezifische Vorschriften werden durch die Kantonspolizei Aargau im Rahmen des Leistungseinkaufs vollzogen, soweit es sich um polizeiliche Aufgaben handelt. Der Vollzug erfolgt insbesondere bei konkretem Verdacht, entsprechenden Feststellungen oder im Zusammenhang mit Ereignissen. Vorbehalten bleiben jederzeit prioritäre polizeiliche Aufgaben wie Notrufe, Ereignisbewältigung und dringliche Interventionen. Sämtliche nicht-polizeilichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen verbleiben weiterhin bei den Gemeinden.
--	--	---

Weitere Bemerkungen / Erläuterungen zum Punkt Vertragsmodalitäten des Anbieters

13. Leistungsparameter

Parameter	Beispiel / Erläuterungen	Bellikon	Mellingen	Oberrohrdorf	Stetten	Tägerig
Interventionszeit	≤ 10–15 Minuten ab Alarmierung	Die Vorgabe des Kantons sieht vor, dass die Polizei in 80 % der Fälle innerhalb von 15 Minuten vor Ort ist. Diese Interventionszeit gewährleistet die Polizei in sämtlichen Gemeinden. Kantonsweit wurde bei der letzten Messung ein Wert von 84 % erreicht.				
Präsenzstunden	Stunden pro Jahr / pro 1'000 Einwohner	Die Kantonspolizei Aargau sieht keine festen Präsenzstunden pro Jahr vor. Repressive und präventive Aufgaben werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wahrgenommen. Beim Leistungseinkauf durch die fünf Gemeinden ist kein eigener Stützpunkt beziehungsweise Polizeiposten vorgesehen. Die Präsenz erfolgt im Rahmen der ordentlichen Patrouillentätigkeit sowie durch zusätzliche Schwerpunktpatrouillen.				
Erreichbarkeit	24/7 oder definierte Zeiten	Die Kantonspolizei Aargau ist 24/7 erreichbar. Die Einsätze werden schwerpunktmässig durch Mitarbeitende des Polizeistützpunkts Baden wahrgenommen. In der zweiten Nachthälfte erfolgt die Abdeckung zentral durch Mitarbeitende der Mobilen Einsatzpolizei.				
Personalqualifikation	Polizeiliche Grundausbildung	Die Leistungserbringung erfolgt durch Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Aargau mit abgeschlossener Polizeiausbildung.				
Personalbestand	Vollbestand / durchschnittlicher Unterbestand der letzten 5 Jahre	Die Kantonspolizei Aargau weist grundsätzlich einen Vollbestand gemäss Stellenplan aus. Kurzfristige rechnerische Abweichungen können zu Jahresbeginn entstehen, wenn ein Stellenaufwuchs per 1. Januar wirksam				



		wird, die Besetzung dieser Stellen aufgrund der erforderlichen Ausbildung jedoch erst im Verlauf des Jahres erfolgen kann. Strukturelle Vakanzen oder ein dauerhafter Unterbestand bestehen nicht.
Rapportierung	<i>Standardisierte Berichte</i>	Die Rapportierung und Berichterstattung erfolgen gemäss den Vorgaben der Kantonspolizei Aargau. Die Erfassung erfolgt im polizeilichen Rapportierungssystem myABI.
Nächster Posten	<i>Baden</i>	Polizeistützpunkt Baden Zusätzlich ab Herbst 2026: Digitaler Stützpunkt (Online-Kontaktaufnahme)
Regelmässiges Reporting	<i>Es werden monatliche Reports zur Verfügung gestellt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einsätze (Anzahl / Art)</i> • <i>Reaktionszeiten</i> • <i>Präsenzstunden</i> • <i>Besondere Ereignisse</i> 	Die Kantonspolizei Aargau legt den Fokus auf eine wirkungsorientierte Leistungserbringung. Regelmässige Reportings sind möglich, wobei die konkreten Parameter vorgängig genau zu definieren sind. Aus polizeilicher Sicht ist ein quartalsweises Reporting aufgrund des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag zweckmässiger als ein monatliches Reporting. Problemstellungen, besondere Ereignisse oder konkrete Anliegen können unabhängig vom Reporting jederzeit niederschwellig mit den zuständigen Kadern der Kantonspolizei Aargau besprochen werden.
Ortskenntnisse	<i>Durch die regionale Verankerung seit Jahren verfügen wir über ein fundiertes Lagebild der Gemeinde</i>	Da für die fünf Gemeinden kein eigener Stützpunkt betrieben wird, sind die Ortskenntnisse zweifellos geringer als bei einer dauerhaft vor Ort stationierten Polizeiorganisation. Die polizeiliche Versorgung erfolgt ab dem Polizeistützpunkt Baden. Im Rahmen der üblichen Laufbahnplanung werden dort regelmässig dienstjunge Mitarbeitende nach Abschluss der zweijährigen Polizeiausbildung eingesetzt. Gleichzeitig wechseln Mitarbeitende im Verlauf ihrer Laufbahn regelmässig in weitere Funktionen oder Spezialbereiche der Kantonspolizei Aargau, weshalb eine gewisse personelle Fluktuation besteht.
Community Policing / Bürgernähe	<i>Der Anbieter beschreibt das Konzept zur lokalen Verankerung und Zusammenarbeit mit Bevölkerung und Behörden</i>	Der Polizeistützpunkt Baden steht der Bevölkerung als Anlaufstelle zur Verfügung. Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden die polizeilichen Aufgaben nach Lage und Dringlichkeit priorisiert. Eine "Quartierpolizei" im Sinne regelmässiger Standaktionen durch immer dieselben Polizeifunktionärinnen und Polizeifunktionäre ist im Rahmen des Leistungseinkaufs nicht vorgesehen. Hingegen soll schwerpunktmässig Bürgernähe geschaffen werden. Bei konkreten Problemstellungen, beispielsweise bei Einbruchserien, können gezielte Aktionen in Zusammenarbeit mit den Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der Kriminalprävention umgesetzt werden.

Weitere Bemerkungen / Erläuterungen zum Punkt Leistungsparameter des Anbieters

Bei einem Leistungseinkauf der fünf Gemeinden wird kein eigener Polizeistützpunkt im betroffenen Gebiet betrieben. Entscheiden sich jedoch sämtliche Vertragsgemeinden Rohrdorferberg-Reusstal für einen Leistungseinkauf bei der Kantonspolizei Aargau, ist ein eigener Stützpunkt im Zuständigkeitsgebiet aus polizeilicher Sicht notwendig.



14. Preisstruktur

Parameter	Beispiel / Erläuterungen	Bellikon	Mellingen	Oberrohrdorf	Stetten	Tägerig
Pauschale pro Einwohner (CHF / Jahr)	CHF 34.00 / Einwohner / Jahr	CHF 24.00 / Einwohner / Jahr	CHF 40.00 / Einwohner / Jahr	CHF 24.00 / Einwohner / Jahr	CHF 24.00 / Einwohner / Jahr	CHF 24.00 / Einwohner / Jahr
		Als gewichteter Durchschnitt ergibt dies im Rahmen eines Verbunds der fünf Gemeinden folgender Betrag: CHF 31.00 / Einwohner / Jahr				
Verbindliche Preisgarantie	<i>Der Anbieter hat eine verbindliche Kostengarantie für die angebotenen Leistungen ab Vertragsbeginn abzugeben. Die Preisgarantie hat sich auf den definierten Leistungsumfang gemäss Ausschreibungsunterlagen zu beziehen. Preisänderungen während der Vertragsdauer sind ausschliesslich auf Basis eines klar definierten und nachvollziehbaren Teuerungsindex zulässig.</i>	Die Kostenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen von § 23 PolG i.V.m. § 70 PolV. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der Stand am Ende des Kalenderjahres vor Abschluss der Vereinbarung. Die weiteren Indikatoren, insbesondere die Anzahl Anzeigen sowie die Verkehrsunfälle, werden auf der Grundlage des Durchschnittswerts der letzten drei Jahre vor Abschluss der Vereinbarung berechnet. Die im vorliegenden Zusammenhang ausgewiesenen Zahlen sind daher für einen Vertragsabschluss im laufenden Kalenderjahr (2026) massgebend und gelten für die vereinbarte Vertragslaufzeit von maximal vier Jahren. Sofern sich die kriminal-, sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Lage nicht wesentlich verändert, ist erfahrungsgemäss lediglich mit geringfügigen Veränderungen der Werte zu rechnen.				
Zusatzleistungen	<i>Durchführung Geschwindigkeitskontrolle mittels Semista: Die Leistung wird gemäss Rapport direkt weiterverrechnet. Die Bussgelder werden der einzelnen Gemeinde gutgeschrieben</i>	Von den vereinnahmten Bussenbeträgen (SEMISTA) werden 30 % als Aufwandanteil abgezogen. Die verbleibenden 70 % werden den Gemeinden anteilmässig entsprechend dem Tatort der festgestellten Widerhandlungen ausbezahlt.				

Die Anbieter haben sämtliche direkten und indirekten Kosten vollständig offenzulegen. Leistungen, welche durch Dritte mitfinanziert oder quersubventioniert werden, sind transparent auszuweisen.

Eine Quersubventionierung oder Mitfinanzierung durch Dritte ist nicht vorgesehen.

Die dargelegten Kosten decken die polizeiliche Grundversorgung im vereinbarten Leistungsumfang ab. Aufgrund wegfallender Schnittstellen, einheitlicher Führungs- und Einsatzstrukturen sowie damit verbundener Effizienzsteigerungen kann die Leistungserbringung zu den aufgeführten Konditionen erfolgen.